

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 69 (1954)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19

Inhalt: Abonnements-Einladung. — Lohnausweise. — Bestätigungswahlen. — Verabreichung von Staatsbeiträgen. — Sekundarlehrerprüfungen. — Nachprüfungen. — Ausschreibung von Stipendien. — Lehrmittelbestellungen. — Arbeitslehrerinnen-ausbildung. Vorbereitungskurse. — Heilpädagogisches Seminar. — Stipendienrück-erstattung. — Jahresrechnung Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Offene Lehrstellen. — Mittelschulen. Anmeldungen. — Promotionen.

Abonnements-Einladung

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind, bekannt gegeben; auch kommen weitere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Das „Amtliche Schulblatt“ bildet für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, von den Schulpflegern, Waisenämtern, Armenpflegern, Fürsorgestellen usw. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig

erscheint es, dass alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, dass die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen**, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekannt gegeben werden, nicht innegehalten werden, wodurch für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, dass sie des Beitrages verlustig gehen.

Der **Abonnementspreis** beträgt für das ganze Jahr Fr. 5.50, der **Insertionspreis** 60 Rappen für die Zeile. Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt die Kanzlei der Erziehungsdirektion entgegen.

Zürich, den 20. Dezember 1953

Die Erziehungsdirektion

Lohnausweis für die Lehrer aller Schulstufen

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Stufen spätestens auf den 15. Februar 1954 eine Abrechnung über die im Jahre 1953 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Diese ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen. Den im Schuldienst der Stadt Zürich stehenden Lehrern wird der Lohnausweis über die Gesamtbesoldung vom Personalamt der Stadt Zürich abgegeben.

Lohnausweis-Duplikate werden nur ausnahmsweise gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.— ausgefertigt.

Zürich, den 14. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer

Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer finden am 7. Februar 1954 statt.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1953, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1954 an, spätestens aber bis **15. Mai 1954**, Gesuche an den Lehrmittelverlag bis **31. März 1954** eingereicht werden müssen.

Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausneubauten können jederzeit eingereicht werden.

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulmobiliar, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen;
3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen¹ und fakultativen Blockflötenunterricht²;
4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen.²

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbildapparate.³

¹ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktiare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

² Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

³ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktiare der Bezirksschulpflegen im November.

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen⁴.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten⁵;
8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder⁵;
9. für Jugendhorte⁵;
10. für Kindergärten⁵;
11. für Ferienkolonien⁵.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 und der Abänderung dieser Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1949 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf auf-

⁴ Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

⁵ Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

merksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient. Nach § 5 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz werden die Staatsbeiträge in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt. Folgerichtig gilt für die Höhe des Staatsbeitrages die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desselben Jahres. Für Schulhausneubauten gilt nach § 21 der gleichen Verordnung die Beitragsklasseneinteilung, die im Jahre der Subventionierung gültig ist.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Gesuchen um Ausrichtung des Staatsbeitrages. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten.

A. Bei Einreichung des **Genehmigungsgesuches** ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen.
- b) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungs-

direktion einzuholen. Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Führungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A 4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.

Fortlaufend zur Ausführung gelangende Hauptreparaturen sollten, wenn möglich in einem, eventuell mehrere Jahre umfassenden und in Etappen unterteilten Bauprogramm zusammengefasst, gesamthaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch kann sowohl dem Gesuchsteller als auch den staatlichen Organen viel Kleinarbeit erspart werden.

- c) **Sofern bisherige Schulhäuser** oder Schullokale infolge Neu- oder Umbaus **nicht mehr von der Schule beansprucht werden**, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung des **Gesuches um Ausrichtung des Staatsbeitrages** für Schulhausbauten und im Jahre 1953 ausgeführte Hauptreparaturen ist folgende Wegleitung zu beachten:

Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die **genehmigte** Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt.
2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Den Taglohnrechnungen sind die Rapporte beizulegen.
3. Die Ausführungspläne (Revisionspläne) im Normalformat A 4 (im Doppel, sofern diese von den Projektplänen abweichen). Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und mit sämtlichen Wegen, Anlagen, Bepflanzungen sowie Zu- und Ableitungen inner- und ausserhalb des Baugrundstückes einzureichen.
4. Der notarielle Ausweis über den Landerwerb und der dazu gehörende Mutations- oder Situationsplan.
5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten: Eine kubische Berechnung nach SIA.-Norm mit Planschema, nach den einzelnen Baukörpern unterteilt.
6. Eine Begründung allfälliger Ueberschreitung des Kostenvoranschlages (sofern nicht schon früher gemeldet, vgl. Amtliches Schulblatt vom 1. September 1952).

Bei Nichtbeachtung dieser Wegleitung gehen die Kosten der Mehrarbeiten der staatlichen Kontrollorgane zu Lasten des Gesuchstellers. Vor Aufstellung der Bauabrechnung ist Fühlungnahme mit dem kantonalen Hochbauamt erwünscht.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schul-

leistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesseleratz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist (Neu- und Erweiterungsbauten ausgenommen), die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Schreinerarbeiten und Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunk- und Stromquellenanlagen.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sand-

tische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Wandtafeltritte, Schulwandbilderschränke, Turn- und Spielgeräte und Beleuchtungskörper, Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für **Reparaturen keine Staatsbeiträge** ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Schulbankgarnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 250.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Arbeitsschulbank	„ 200.—
Stuhl	„ 40.—
Zeichentisch ohne Stuhl	„ 150.—
Abstelltisch ohne Stuhl	„ 150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 260.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt (siehe Wegleitung im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1950). Bei den Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) werden höchstens subventioniert: Schulzimmertüre Fr. 250.—, innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppeltwandschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—.

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der Volksschule wird wie bisher die für alle Zimmer zweckmässige Beleuchtung mit Kugelpendeln empfohlen, deren Kosten bis zu Fr. 40.— pro Beleuchtungskörper subventioniert werden (für je einen Turnhallenbeleuchtungskörper einschliesslich Schutzvorrichtung Fr. 200.—). Es sind aber auch Röhrenleuchten und (ausgenommen für Nähschulzimmer und Hobelwerkstätten) Indirektleuchten zugelassen.

Indirektleuchten und Röhrenbeleuchtungen sind nur im Rahmen entsprechender Normalbeleuchtungen beitragsberechtigt.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeleuchtungen, den Einbau

von Schränken und die Erstellung von Korpussen sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist **vor der Anschaffung** der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend den Schulfunk wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des Schulblattes vom 1. Januar 1948, betreffend die Stromquellenanlagen auf die Publikation im Schulblatt vom 1. November 1952 verwiesen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenunterricht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1953 erwachsenen Kosten unter Beilage der quitierten Rechnungen bekanntzugeben. Siehe auch nachfolgende Ziffer 4, Absatz 2.

4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptrepara-

turen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Hobelbänke, Werkzeuge, Leimkocher und Schleifsteine auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken, Projektions- und Lichtbilderapparate.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1954 dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektions- und Lichtbilderapparate überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm (Amtliches Schulblatt vom 1. Januar 1948) bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen. Für die Anschaffung von Nähmaschinen sind Belege einzusenden.

6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen an das kantonale Fortbildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Es sind für sämtliche Ausgaben die Rechnungsbelege einzureichen.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten). Das Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages ist in Briefform unter Beilage der Abrechnung einzureichen. In diese Abrech-

nung sind die Kosten für die Arbeitsgeräte des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, nämlich Boiler, Herde, Küchengeschirr, Küchenwäsche, Glättebretter, Glättetücher, Glätteisen, Bürsten und Klopfer **nicht** aufzunehmen, da sie vom Bunde subventioniert werden. Sie sind daher in das Rechnungsformular einzusetzen, welches das kantonale Fortbildungsschulinspektorat den Gemeinden zur Stellung des Gesuches um den Bundesbeitrag für den hauswirtschaftlichen Unterricht zugehen lässt.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Ein Staatsbeitrag für Pos. 7 und 8 kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

9. Jugendhorte.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

10. Kindergärten.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindecindergärten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80 % der Gesamtausgaben subventioniert.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kinder-

gärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 6500 plus 17 % Teuerungszulage pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 6. September 1938 sind Gesuche um die Genehmigung der Errichtung von Kindergärten durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften und Privatpersonen dem kantonalen Jugendamt einzureichen. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Jugendamtes nach erfolgter Prüfung der Schuleinrichtung und der in Aussicht genommenen Lokalitäten. Die vorgesehenen Lehrkräfte haben durch Zeugnis des Schularztes den Nachweis zu erbringen, dass sie gesundheitlich die Kinder nicht gefährden. Die Erziehungsdirektion kann die Genehmigung verweigern, wenn die Lehrkräfte sich für die Pflege und Erziehung kleiner Kinder nicht eignen.

11. Ferienkolonien.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 4 bis und mit 7 von der Koloniekommision zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmässig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten :

- a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.
- b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.

c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann.** Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe

Die Anmeldungen für die am Ende des Wintersemesters 1953/54 stattfindenden ordentlichen Fähigkeitsprüfungen sind bis spätestens 15. Januar 1954 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 30. Januar 1954 den betreffenden Professoren ihre Uebungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis 30. Januar 1954 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.

Ueber den genauen Zeitpunkt der Prüfung werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Nachprüfungen

Nachprüfungen gemäss § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der zweiten Hälfte Januar stattfinden.

Anmeldungen sind bis 15. Januar 1954 der Kanzlei der Erziehungsdirektion («Walchetur», Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Ausschreibung von Stipendien

Die Studierenden der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind berechtigt, sich um ein Stipendium zu bewerben. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind: das Schweizerbürgerrecht, gute wissenschaftliche Begabung und der Nachweis, dass der Bewerber die für das Studium erforderlichen Mittel nicht besitzt.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches, dem beizulegen sind: ein Lebenslauf und das vollständig ausgefüllte Formular, das beim Inspektorat der Stipendiaten zu beziehen ist. Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; ein neues amtliches Formular ist nur dann auszufüllen, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung wesentlich geändert haben.

Bewerbungen für das Sommersemester 1954 sind mit genauer Angabe der Studienrichtung des Gesuchstellers und seiner Adresse (Zürich auch Postkreis!) bis 15. März 1954 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. Max Zollinger, Kempterstrasse 7, Zürich 32, einzusenden. Verspätet eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Lehrmittel-Bestellungen

Im Interesse einer raschen Abwicklung der Bücherspedition bitten wir die Lehrerschaft und Schulverwaltungen, die Hauptbestellungen schon im Februar und März aufgeben zu wollen.

Später eintreffende Bestellungen laufen Gefahr, nicht auf Schulbeginn ausgeführt werden zu können. Telephonische Bestellungen werden nicht entgegengenommen.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Kant. Lehrmittelverwaltung

Kantonale Arbeitslehrerinnen-Ausbildung

Vorbereitungskurse in Zürich und Winterthur

Beginn 20. April 1954. Aufnahmeprüfungen anfangs Februar. Anmeldung bis 22. Januar.

Wäscheschneiderin-Lehre mit obligatorischer Lehrabschlussprüfung an der Frauenfachschule Zürich, bzw. Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung. Theoretischer Unterricht an der Töcherschule Zürich, Abteilung III, bzw. an der Mädchenschule Winterthur.

Dauer 3 Jahre. Aufnahmebedingung 3 Jahre Sekundarschule.

Auskunft und Prospekte durch das Sekretariat der Frauenfachschule, Kreuzstr. 68, Zürich 8, Tel. (051) 24 77 66.

Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung, Tösstalstrasse 20, Winterthur, Tel. (052) 2 62 53.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Arbeitsschulinspektorat
des Kantons Zürich

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an der Volksschule

Anschaffung von Nähmaschinen

Laut Bekanntgabe im «Amtlichen Schulblatt» vom Dezember 1953 tritt auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ein neuer Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen in Kraft. Um den Unterricht den Bedürfnissen des praktischen Lebens in vermehrtem Masse anpassen zu können, ist die Einführung in das Nähen mit der Nähmaschine von der 7. Primarklasse bzw. der 1. Sekundarklasse in die 6. Primarklasse verlegt worden. Durchgeführte Versuche haben gezeigt, dass die zwölfjährigen Mädchen dieses Lehrziel sehr gut zu erfüllen vermögen. Die Schulpflegen und Frauenkommissionen werden ersucht, auch solche Arbeitsschulzimmer, die ausschliesslich der 3. bis 6. Primarklasse dienen, mit der nötigen Anzahl geeigneter Nähmaschinen — für 4 Schülerinnen 1 Maschine — auszustatten.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1954/55 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (schwererziehbare, mindersinnige, geistesschwache, sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert wird. Kursbeginn: Mitte April 1954. Anmeldungen sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1. Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr (Tel. 32 24 70).

Stipendienrückerstattung

Der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wurden von einer ehemaligen Schülerin des kantonalen Oberseminars für seinerzeit bezogene staatliche Stipendien Fr. 700.— zurückerstattet. Der Betrag wird unter angelegentlicher Verdankung dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten, unbemittelten Schülern eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zürich, den 15. Dezember 1953.

Die Erziehungsdirektion

Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich

A. Jahresrechnung vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953

(Vom Stiftungsrat auf Antrag der Rechnungsrevisoren Prof. Dr. W. Bickel und Prof. Dr. M. Herter genehmigt am 3. Dezember 1953)

Deckungsfonds

Vermögen am 30. Juni 1952			2 817 835.05
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	
1. Beiträge der Mitglieder	143 762.50		
2. Einstandsgelder	18 808.70		
3. Nachzahlungen gemäss § 16	272.—		
4. Staatsbeitrag	3 900.—		
5. Ertrag der Kapitalen	96 810.65		
6. Rentenzahlungen		147 442.10	
7. Prämienrückzahlungen		—.—	
8. Verwaltungskosten		2 732.70	
	<hr/>	<hr/>	
	263 553.85	150 174.80	
Vorschlag			113 379.05
Vermögen am 30. Juni 1953			<hr/> 2 931 214.10

Hilfsfonds

Vermögen am 30. Juni 1952 55 670.70

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
1. Ertrag der Kapitalien	1 747.30	
2. Legate und Geschenke	700.—	
3. Unterstützungen an Witwen und Waisen		—.—
4. Verwaltungskosten		34.40
	2 447.30	34.40
Vorschlag		2 412.90
Vermögen am 30. Juni 1953		58 083.60

B. Versicherungstechnische Bilanz per 1. Juli 1953

(Vom Stiftungsrat genehmigt am 3. Dezember 1953)

Aktiven

	Fr.	(1. Juli 1952)
1. Vermögen (ohne Hilfsfonds)	2 931 214	(2 817 835)
2. Barwert der Beiträge	2 319 070	(1 770 836)
3. Versicherungstechnischer Fehl- betrag	62 771	(34 754)
Total	5 313 055	(4 623 425)

Passiven

1. Barwert der laufenden Renten:			
Witwenrenten	1 605 739		
Waisenrenten	21 228	1 626 967	(1 575 551)
2. Barwert der Anwartschaften		3 686 088	(3 047 874)
Total		5 313 055	(4 623 425)

Rechnungsgrundlagen: Sterbetafeln MFG 1948; technischer Zinsfuß 3 %.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Primarlehrer. Patentierungen. Als Primarlehrer werden patentiert: Christian Hiltbrand, geboren 1926, von Gampel, und Erich Wildermuth, geboren 1929, von Wetzikon.

Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.- Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt
Primarlehrer				
*Zürich-Waidberg	Wüst-Hess, Ruth	1924	1946	31. 12. 1953
*Affoltern a. A.	Clavuot-Korrodi, Ursula	1920	1946	15. 11. 1953

* aus familiären Gründen

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.- Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Primarlehrer				
Uster	Jucker, Emil	1880	1904—1950	18. 11. 1953

Verwesereien

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Primarlehrer		
Zürich-Glattal	Steiner, Richard, von Sumiswald (BE)	23. 11. 1953
Arbeitslehrerin		
Zürich-Glattal	Brüngger-Corrodi, Margrit, von Illnau	23. 11. 1953
Hauswirtschaftslehrerin		
Zürich-Glattal	Haupt, Sonja, von Zürich und Regensberg	23. 11. 1953

Vikariate im Monat Dezember

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	45	9	19	6	3	7	15	—	7	111
Neu errichtet wurden	28	3	1	2	1	—	3	—	—	38
	73	12	20	8	4	7	18	—	7	149
Aufgehoben wurden	34	8	3	6	4	—	6	—	—	61
Zahl der Vikariate Ende Dez.	39	4	17	2	—	7	12	—	7	88

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

Offene Lehrstellen

Kantonale Uebungsschule in Zürich

An der Kantonalen Uebungsschule in Zürich ist eine durch Rücktritt des bisherigen Inhabers freigewordene Stelle eines Sekundarlehrers mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung auf Beginn des Schuljahres 1954/55 neu zu besetzen.

Die Lehrer der Kantonalen Uebungsschule stehen grundsätzlich in gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Volksschullehrer der Stadt Zürich. Da sich im vorliegenden Fall die freie Sekundarklasse im Schulhaus Hirschengraben zur Hauptsache aus Schülern des Schulkreises Zürichberg zusammensetzt, wird der zur Wahl vorgeschlagene Sekundarlehrer zunächst den Stimmberechtigten des Schulkreises Zürichberg zur Neuwahl vorgeschlagen werden müssen. Für die zusätzliche Wahl als Lehrer der Kantonalen Uebungsschule wird er, auf Vorschlag ihrer Aufsichtskommission, vom hiefür zuständigen Erziehungsrat gewählt.

Die Jahresbesoldung der in der Stadt Zürich gewählten Sekundarlehrer beträgt je nach Dienstjahren Fr. 11 868.— bis Fr. 16 104.—. Zusätzlich zu dieser Besoldung richtet der Staat den Sekundarlehrern an der Kantonalen Uebungsschule eine jährliche Zulage von Fr. 1544.— aus. In diesen Besoldungsansätzen sind die Teuerungszulagen inbegriffen. Für jedes Kind wird ferner eine Zulage von Fr. 150.— ausgerichtet.

Interessenten für diese Aufgabe, die noch nähere Auskunft wünschen, sind gebeten, diese beim Abteilungssekretariat des Schulamtes der Stadt Zürich, Herrn Hans Wymann, Amtshaus III, einzuholen.

Für die Anmeldung ist das bei der Schulkanzlei, Amtshaus III, Büro 208, erhältliche Formular zu verwenden. Der Anmeldung ist beizugeben:

1. Das Fähigkeits- und das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Sekundarschulen;

2. eine Darstellung des Studienganges;
3. Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit;
4. ein Stundenplan mit Angabe der Ferien und allfälliger Schuleinstellungen.

Der zur Wahl vorgesehene Kandidat hat sich, sofern er noch nicht dem stadtzürcherischen Lehrkörper angehört, einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Alle in der Stadt Zürich gewählten Lehrer sind verpflichtet, in der Stadt Wohnsitz zu nehmen. In begründeten Fällen besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, vom Stadtrate gegen Abzug von 2% der Besoldung die Bewilligung für auswärtigen Wohnsitz zu erhalten.

Die Bewerbungen sind bis 15. Januar 1954 dem Schulvorstand der Stadt Zürich, in seiner Eigenschaft als Präsident der Aufsichtskommission für die Kantonale Uebungsschule, einzureichen. Die Vorbereitung des Wahlgeschäftes erfolgt in diesem Fall gemeinsam durch diese Aufsichtskommission und die Kreisschulpflege Zürichberg.

Zürich, den 12. Dezember 1953

Der Schulvorstand der Stadt Zürich

Primarschule Birmensdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist an der Primarschule Birmensdorf eine Lehrstelle der Realstufe (2 Klassen) neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2000.— bis Fr. 2400.—, für ledige Lehrkräfte Fr. 1600.— bis Fr. 2000.— plus 17% Teuerungszulage. Maximum nach 6 Dienstjahren; auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist bei der Beamtenversicherungskasse versichert.

Anmeldungen sind bis 28. Februar 1954 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Werner Job, Gemeinderatsschreiber, Birmensdorf, unter Beilage der üblichen Ausweise erbeten.

Birmensdorf, den 10. Dezember 1953 Die Primarschulpflege

Primarschule Obfelden

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist eine Lehrstelle auf der Unterstufe zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2000.—, erreichbar nach 6 Jahren. Die Teuerungszulage beträgt zurzeit 17%. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 31. Januar 1954 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Furrer, einzusenden.

NB. Die Verweserin gilt als angemeldet.

Obfelden, den 16. Dezember 1953 Die Primarschulpflege

Sekundarschule Horgen

Auf 1. Mai 1954 ist an der Sekundarschule Horgen eine durch Rücktritt freiwerdende Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung wieder zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage erreicht nach 10 Dienstjahren das gesetzlich zulässige Maximum von Fr. 3200.—. Auf der Gemeindezulage werden zurzeit 17% Teuerungszulage ausgerichtet. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 31. Januar 1954 an den Präsidenten der Wahlkommission, Herrn Dr. Werner Sameli, Jugendanwalt, Eggweg 17, Horgen, zu richten. Der Anmeldung sind beizulegen: Sekundarlehrerpatent, Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnisse über bisherige Tätigkeit, Lebenslauf und Stundenplan.

Horgen, den 14. Dezember 1953

Die Schulpflege

Sekundarschule Hinwil

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist an der Sekundarschule Hinwil eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1300.— bis Fr. 2300.— (Ledige Fr. 200.— weniger), zuzüglich 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; frühere Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich angeschlossen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis Ende Januar 1954 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Hinwil, Herrn Henri Egli, Verwalter, Hinwil, zu richten.

Hinwil, den 18. Dezember 1953

Die Sekundarschulpflege

Sekundarschule Bäretswil

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist an unserer Schule, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, die Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1300.— bis Fr. 2300.— plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 31. Januar 1954 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Hch. Pfenninger-Egli, Bäretswil, zu richten.

Bäretswil, den 16. Dezember 1953

Die Sekundarschulpflege

Sekundarschule Bauma

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist die Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Die Besoldung beträgt Fr. 11 830.— bis Fr. 14 671.— (Teuerungszulage inbegriffen) für ledige und Fr. 12 159.— bis Fr. 15 022.— für verheiratete Lehrkräfte. Für Englischunterricht zusätzliche Besoldung von Fr. 1053.—.

Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung bis 15. Januar 1954 unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines Lebenslaufes an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. F. Kübler, Bauma, einzureichen.

Bauma, den 10. Dezember 1953 Die Sekundarschulpflege

Primarschule Embrach

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist eine neue definitiv errichtete Lehrstelle an der Realstufe zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1300.— bis Fr. 1800.—, für ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1000.— bis Fr. 1500.—, zuzüglich gegenwärtig 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird in 5 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 20. Januar 1954 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Ganz-Boeniger, Unterdorf, Embrach, einzusenden.

Embrach, den 20. Dezember 1953. Die Primarschulpflege

Sekundarschule Feuerthalen

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist durch den wegen Krankheit erfolgten Rücktritt des bisherigen Inhabers eine Lehrstelle an unserer Sekundarschule (Einzelklassen) zu besetzen.

Unsere Gemeinde ist am Rhein direkt gegenüber der Stadt Schaffhausen gelegen.

Die freiwillige Gemeindezulage, welche der Beamtenversicherungskasse angeschlossen ist, beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2500.— plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen sind bis Ende Januar 1954 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. H. Wiesmann, Feuerthalen, erbeten.

Feuerthalen, den 11. Dezember 1953 Die Schulpflege

Sekundarschule Pfungen

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung die Lehrstelle der Sekundarschule sprachlich-historischer event. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung neu zu besetzen. Uebliche Gemeindezulagen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Neuer Schulhausbau.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der Ausweise und der Stundenpläne bis 15. Januar 1954 an den Präsidenten der Gemeindegemeinschaftspflege Pfungen, Herrn F. A. Schaffhauser, einzusenden.

Pfungen, den 17. Dezember 1953 Die Gemeindegemeinschaftspflege

Primarschule Bachenbülach

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist die Lehrstelle an der Mittelstufe (Klassen 4—6) neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.— (Ledige Lehrkräfte Fr. 300.— weniger) plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärts geleistete Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber und Bewerberinnen werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 30. Januar 1954 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Hans Stutz, Bachenbülach, zu richten.

Bachenbülach, den 15. Dezember 1953 Die Schulpflege

Primarschule Dietlikon

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 sind an der Realstufe unserer Schule, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, zwei definitive Lehrstellen für Einzelklassen neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2200.—, zuzüglich 17% Teuerungszulage; das Maximum wird in 10 Jahren erreicht. Der Einschluss der Gemeindezulage in die Beamtenversicherung ist in Vorbereitung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes dem Schulpräsidenten, Herrn E. Bachmann, Haldengut, Dietlikon, einzureichen. Schluss der Anmeldefrist: 19. Januar 1954.

Dietlikon, den 15. Dezember 1953 Die Primarschulpflege

Primarschule Niederhasli

Auf 1. Mai 1954 ist die Lehrstelle an der 7. und 8. Klasse in Oberhasli neu zu besetzen. Der Verweser wird zur Wahl vorgeschlagen.

Anmeldungen sind bis 15. Januar 1954 zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Gassmann, Niederhasli.

Niederhasli, den 15. Dezember 1953

Die Schulpflege

Primarschule Niederweningen

An unserer Primarschule — wir stehen im Begriff, eine zweckmässige Schulhausanlage ganz neu zu erstellen — haben wir auf Beginn des Schuljahres 1954/55 zwei Lehrstellen, nämlich

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe, und
- 1 Lehrstelle an der Realstufe

neu zu besetzen.

Unsere Gemeinde entrichtet eine freiwillige Gehaltszulage von Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht, wobei wir auswärtige Dienstjahre voll anrechnen. Eine mit Fr. 600.— anrechenbare Lehrerwohnung mit 4 Zimmern steht zur Verfügung. Wir können auch anderweitig zu günstigen Bedingungen für neuzeitliche Wohnmöglichkeit sorgen.

Wir bitten Bewerber, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn J. Meier-Fischer, Niederweningen (Tel. 94.31.39), bis zum 31. Januar 1954 einzureichen.

Niederweningen, den 11. Dezember 1953

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Stadel b. Niederglatt

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist — vorbehältlich der Genehmigung durch die Kreisschulgemeindeversammlung — an unserer Sekundarschule die Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerbungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis am 15. Januar 1954 an Herrn Joh. Jucker, Präsident der Sekundarschulpflege Stadel, in Neerach, zu richten.

Stadel b. Niederglatt, den 15. Dezember 1953

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Niederglatt

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist an der Realstufe (4.—6. Klasse) eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2400.— plus 12% Teuerungszulage (Eine Erhöhung auf 17% ist in Vorbereitung). Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Ein Einfamilienhaus mit 5 Zimmern und Bad kann zu einem jährlichen Mietzins von Fr. 1200.— zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Ausweisen sind erbeten an Herrn A. Vonniller, Präsident der Schulpflege Niederglatt.

Niederglatt, den 18. Dezember 1953

Die Schulpflege

Sekundarschule Stammheim

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist an unserer Sekundarschule die Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2000.— für Verheiratete und Fr. 1000.— bis Fr. 1800.— für Ledige plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird in 10 Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Gemeindezulage kann auf Wunsch bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert werden.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis 15. Januar 1954 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. med. W. Hofmann, Oberstammheim, einzureichen.

Stammheim, den 18. Dezember 1953

Die Sekundarschulpflege

Aufnahmeprüfungen der Kunstgewerbeschule Zürich

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinden, Graphik, Innenausbau, Photographie, Silber- und Goldschmiede, Angewandte Malerei (freies Kunstgewerbe), Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfung in die Vorbereitenden Klassen findet Mitte Februar 1954 statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerisch-handwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1954 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf der Direktion der Kunstgewerbeschule, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5, Büro 225. Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Samstag 10—11.30 Uhr (Ferien 21. Dezember bis 2. Januar ausgenommen). Anmeldungen nach genanntem Termin können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Sekretariat, Telefon (051) 42 67 00.

Zürich, den 15. Dezember 1953

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich
Die Direktion

Kantonsschule Zürich

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1954/55

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus vier **selbständigen** Abteilungen: Literaturgymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Direktoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärtinnen: Für das Literatur- und für das Realgymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis 23. Januar 1954 zu erfolgen.*

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiss** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.
6. **Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge**.
7. Von **Ausländern** die **Niederlassungsbewilligung** der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Mädchen werden nicht aufgenommen.

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen der Gymnasien und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. An der Oberrealschule werden **alle** Schüler sowohl schriftlich wie mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 20.—, von Ausländern eine solche von Fr. 40.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von

* Wegen der städtischen Wintersportwochen muss der Anmeldeschluss auf den 23. Januar vorverlegt werden.

Pension oder regelmässigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Die Rektorate vermitteln Adressen von Familien, die Kantonschüler in Pension nehmen.

Literargymnasium und Realgymnasium

Lehrziele

Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung. Erfahrungsgemäss ist für die Absolventen dieser Abteilung auch der Uebertritt an die Eidg. Technische Hochschule möglich.

Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theologische Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule.

Bedingungen: In die unterste Klasse der beiden Gymnasien können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1942 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Für die Aufnahme in die unterste Klasse werden jene Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt, die ein begabter und fleissiger Schüler durch den Besuch der 6. Klasse der Primarschule erreicht.

Für die ersten und zweiten Klassen des Literargymnasiums und des Realgymnasiums sind Lehrplan und Lehrmittel gemeinsam, sodass nach zwei Schuljahren ein Uebertritt von der einen zur andern Abteilung ohne Prüfung möglich ist. Im Interesse ausgeglichener Klassenbestände müssen sich die Rektorate die Zuweisung der Schüler zu den einzelnen Abteilungen für die beiden ersten Schuljahre vorbehalten.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Freitag, 5. Februar**, vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 3. März**.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Ende März nach besonderem Plan**.

Montag, den 11. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der beiden Gymnasien** unterrichten wird.

Oberrealschule

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die 1. (2.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1940 (1939), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger

Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der 3. Sekundarklasse sich für die 1. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrat gutgeheissenen Anschlussprogramms (siehe das Schulprogramm). In der französischen Sprache wird bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung die Kenntnis der ersten 75 Lektionen, bei Schulbeginn im Frühling die Kenntnis der ersten 85 Lektionen in Höslis „Eléments de langue française“ vorausgesetzt. Die Aufgaben der schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler der **3. Klasse der Sekundarschule** dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die **1. Klasse**: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern, die an der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben werden; für die **2. Klasse**: schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturkunde (nur Botanik).

Prüfungszeit für die 1. und 2. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 5. Februar**, vormittags 8.05 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 3. und Donnerstag, den 4. März**.

Für die 3. und 4. Klasse: **Ende März nach besonderem Plan**.

Mittwoch, den 13. Januar findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche, betriebswirtschaftliche und naturkundliche Schulung in 4 Jahreskursen (Diplomprüfung) auf die kaufmännische Praxis und in 4½ Jahreskursen (erweiterte Allgemeinbildung, Maturitätsprüfung) auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und auf die kaufmännische Praxis. Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den Post- und Eisenbahndienst (2, eventuell 3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die 1. bzw. 2. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1940 bzw. 1939, sowie die Kenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schliesst **grundsätzlich** an die 2. Sekundarklasse an. Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule ist allerdings auch möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Eintritt in die 1. Klasse der Handelsschule, da der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule eine grosse Mehrbelastung durch zusätzlichen Unterricht und durch vermehrte Hausaufgaben mit sich bringt und zudem die Führung einer entsprechenden Sonderklasse nicht garantiert werden kann.

Die **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **1. Klasse** der Handelsschule ist für alle Schüler, ob sie sich aus der 2. oder 3. Sekundarklasse melden, einheitlich und umfasst das Stoffgebiet, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll (Deutsch, Rechnen, Geometrie, Französische Sprache bis Lektion 75 von Höslis „Eléments de langue française“).

Die Aufgaben der **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **2. Klasse** der Handelsschule sind dem Stoffgebiet der 3. Sekundarklasse entnommen (Deutsch, Französisch, Rechnen, Mathematik, Geometrie, Buchhaltung und Korrespondenz, Geschichte, Geographie, Naturkunde und wenn möglich Englisch).

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die 1. Klasse: **Freitag, den 5. Februar**, 8 Uhr; für die 2. Klasse: **Freitag, den 5. und Samstag, den 6. Februar**, je 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 24. Februar, und Donnerstag, den 25. Februar**. — Für die in die 3. und 4. Klasse angemeldeten Schüler und solche, die wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit an der ordentlichen Prüfung nicht teilnehmen können, findet **Ende März** eine nachträgliche Prüfung nach besonderem Plan statt.

Dienstag, den 12. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Zürich, den 1. Dezember 1953

Die Rektorate

Kantonsschule Winterthur

Anmeldung neuer Schüler für das am 20. April 1954 beginnende Schuljahr 1954/55

Die **Primar- und Sekundarlehrer** werden gebeten, ihre Schüler auf diese **Ausschreibung aufmerksam zu machen**.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: **Gymnasium** und **Oberrealschule**; die letztere ist in **technische Abteilung** und **Lehramtsabteilung** gegliedert.

Das **Gymnasium** hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die **Vorbereitung für die Universität zum Zwecke**. Es schliesst an die **6. Klasse Primarschule** an und besteht aus **7 Klassen**. Die ersten **6 Klassen** umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium: Geburtsdatum vor dem **1. Mai 1942**. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach **6 Primarklassen** erreicht haben muss.

Die **technische Abteilung der Oberrealschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor, die **Lehramtsabteilung** ist **Unterseminar** für die Ausbildung der **Volksschullehrer**.

Beide Abteilungen schliessen an die **2. Klasse der Sekundarschule** an und umfassen **5 Klassen**. Die **4 ersten** dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule: Geburtsdatum vor dem **1. Mai 1940**. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach **2 Sekundarklassen** erreicht haben muss.

Der Eintritt in die 2. Klasse der **technischen Abteilung** aus der 3. Sekundarklasse ist ebenfalls möglich; doch empfiehlt der Erziehungsrat den normalen Uebertritt von der 2. Sekundarklasse in die 1. Klasse der technischen Abteilung der Oberrealschule.

An der **Lehramtsabteilung** ist gemäss Beschluss des Erziehungsrates die Bildung nur einer Klasse vorgesehen. Uebertritte aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Lehramtsabteilung sind wegen des Numerus clausus nur möglich, soweit Platz vorhanden ist. Ferner behält sich der Erziehungsrat vor, die verfügbaren Plätze in der 1. Klasse der Lehramtsabteilung in erster Linie den Absolventen der 2. Sekundarklasse offen zu halten.

Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular ist auch das Programm der Kantonsschule Winterthur zum Preise von 50 Rp. zu beziehen (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken). Ferner können auf Wunsch Lehrpläne bezogen werden (Preis 50 Rp.; bei Postzustellung 60 Rp. in Briefmarken).

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 16. Januar 1954**, persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden.

- a) Gymnasium 14.00—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15.00 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Die **Postquittung** über die bezahlte **Einschreibgebühr** von Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 15. Januar 1954 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nicht-begründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. event. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung Mittwoch und Donnerstag, den 10. und 11. Februar 8.00 Uhr, nach Stundenplan, der vom 6. Februar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist; mündliche Prüfung Mittwoch, den 24. Februar, 8.00 Uhr. Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Jedoch haben alle Schüler, die von der 3. Sekundarklasse in die Oberrealschule übertreten die mündliche Prüfung abzulegen, ebenso alle Kandidaten für die Lehramtsabteilung.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donnerstag bis Samstag, den 11.—13. März abgehalten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die obere Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend.

Für alle **schriftlichen Prüfungen** ist **liniertes und kariertes Papier** mit Rand, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung in das 2.—6. Gymnasium und in die 1.—4. Oberrealschule auch **Masstab, Zirkel und Equerre**.

Winterthur, den 19. Dezember 1953

Das Rektorat

Mädchenschule Winterthur

Anmeldungen neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1954/55

Die Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schülerinnen auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen für das am Dienstag, den 20. April 1954, beginnende Schuljahr 1954/55 findet statt:

**Mittwoch, den 24. Februar 1954, von 14—15 Uhr,
im Rektorat der Kantonsschule Winterthur.**

Anmeldeformulare und Fächerverzeichnisse können auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular sind auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Mädchenschule Winterthur zum Preise von 50 Rp. zu beziehen (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken). Ferner kann auf Wunsch der Lehrplan bezogen werden (Preis 50 Rp.; bei Postzustellung 60 Rp. in Briefmarken).

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

1. Das vom Vater (Vormund) unterzeichnete **Anmeldeformular**.
2. Das **Verzeichnis** der zu besuchenden **Fächer**.
3. Der **Geburtsschein**.
4. Das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule (3. Klasse Sekundarschule oder entsprechende andere Schule).
5. **Einschreibgebühr** Fr. 5.—.

Die Mädchenschule Winterthur schliesst an die 3. Klasse Sekundarschule an und umfasst 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss.

Auswärts wohnende Schülerinnen können ihre Anmeldungen mit den verlangten Ausweisen **bis spätestens Mittwoch, den 24. Februar 1954, schriftlich** an die Rektoratskanzlei der Mädchenschule Winterthur richten. In diesem Falle ist die Postquittung über die bezahlte Einschreibgebühr von Fr. 5.— beizulegen (Einzahlung auf Postcheckkonto VIII b 95, Stadtkasse Winterthur, mit dem Vermerk „Anmeldung für die Mädchenschule“).

Die Eltern werden ersucht, den **Anmeldetermin genau einzuhalten**; **nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden**.

Winterthur, den 19. Dezember 1953

Das Rektorat

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur Technische Abteilungen

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfasst Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Die Studiendauer beträgt drei Jahre. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert

eine rechtzeitig absolvierte Berufspraxis von ausreichender Dauer, je nach Abteilung mindestens zwei oder drei Jahre.

An der Aufnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Algebra und Geometrie erstreckt, haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit der 3. Klasse (zurückgelegtes neuntes Schuljahr) erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm, das gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 10. bis 25. Januar 1954. Zur Aufnahmeprüfung, die am 16. Februar 1954 stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich eingeladen.

Der Unterricht beginnt am 20. April 1954.

Winterthur, im Dezember 1953

Die Direktion des Technikums

Handelsschule am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Die dem Technikum Winterthur angegliederte Handelsschule vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Das Diplom stellt den Ausweis über eine auf der obern Mittelschulstufe erworbene neusprachliche und betriebswirtschaftliche Ausbildung dar und gilt als Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und Art. 28 der Verordnung I hiezu.

Aufnahmebedingungen: Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonsschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

Studiendauer bis zum Diplomabschluss: Drei Jahre.

Anmeldefrist: 10. bis 25. Januar 1954.

Aufnahmeprüfung: 16. Februar 1954.

Unterrichtsbeginn: 20. April 1954.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm; es wird gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Winterthur, im Dezember 1953

Die Direktion des Technikums

Kantonale Lehrerbildungsanstalt Unterseminar Küsnacht

Aufnahmeprüfung 1954

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre (4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich).

a) Anmeldung

Bewerber um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Alter: 15 bis 20 Jahre; Stichtag 30. April 1954.
3. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
4. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule oder einer andern Schule gleicher Stufe erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminardirektion bis Samstag, den 23. Januar 1954, einzureichen.

Formularbestellungen an die Seminarkanzlei sind 20 Rp. in Briefmarken beizulegen.

Folgende Beilagen zur Anmeldung sind erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Aertzliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
6. Gutachten des Klassenlehrers (wird der Seminardirektion vom Klassenlehrer direkt zugestellt).

b) Organisation der Prüfung

Die Prüfung wird gemäss Beschluss des Erziehungsrates in den drei Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen (Geometrie inbegriffen) durchgeführt.

Alle Kandidaten werden schriftlich und mündlich geprüft.

Schriftliche Prüfung am Freitag und Samstag, den 5. und 6. Februar.

Die angemeldeten Bewerber erhalten keinen weiteren Bericht. Sie besammeln sich am Freitag, den 5. Februar, um 7.45 Uhr in der Turnhalle des Unterseminars in Küsnacht. Zur Prüfung sind Federhalter, Bleistift, Masstab, Equerre und Zirkel mitzubringen.

Mündliche Prüfung am Montag, Dienstag und evtl. Mittwoch, den 8., 9. und 10. Februar.

Der Plan für die mündliche Prüfung wird allen Kandidaten nach der Besammlung vor der schriftlichen Prüfung ausgehändigt.

Wer in der Prüfung die Durchschnittsnote 4 erreicht hat, wobei für das Fach Deutsch mündlich zwei Noten erteilt werden, hat die Prüfung bestanden. Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 27. Oktober 1953 ist die Anzahl der Aufnahmen auf drei Parallelklassen begrenzt.

Küsnacht, den 1. Dezember 1953

Die Direktion des kantonalen Unterseminars

Töcherschule der Stadt Zürich

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1954/55

Die Töcherschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar.

Abteilung II: Handelsschule.

Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Uebersichten orientieren über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen. **Anmeldungsformulare** können in den Kanzleien der Rektorate vom **6. Januar** an während der Bürozeit bezogen oder gegen Portoeinsendung per Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **Freitag, 22. Januar 1954**, an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den **Anmeldungsformularen** ist der **Geburtsschein**, das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule und die **Postquittung** für die bezahlte **Einschreibgebühr** von **Fr. 3.—** beizulegen; ausserdem für **Gymnasium B** und **Unterseminar** ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes **Verzeichnis** des im letzten Schuljahr in **Naturkunde** behandelten Stoffes.

Die **Zahl** der Schülerinnen, welche in die ersten Klassen aufgenommen werden können, ist begrenzt. Trotz Bestehens der Prüfung kann für die **Kandidatinnen** mit dem tiefsten Durchschnitt **Abweisung** wegen **Ueberzähligkeit** erfolgen. Der **Erziehungsrat** hat beschlossen, dass am **Unterseminar** nur eine Klasse geführt werden darf.

In **Elternabenden**, zu denen die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, werden die **Rektoren** eine **Orientierung** über ihre Abteilungen geben. Sie stehen ausserdem in ihren **Sprechstunden** (täglich 11 bis 12 Uhr, ausser Montag) den Eltern für die **Beratung** zur Verfügung.

Abteilung I

Gymnasium und Unterseminar

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 55, 2. Stock,
Telefon 32 37 40 und 32 37 41.

Die Abteilung I umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Gymnasium A** mit Anschluss an die 6. Primarklasse, 6½ Jahreskurse, eidg. Maturität;
2. **Gymnasium B** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 4 Jahreskurse, kantonale Maturität;
3. **Unterseminar**, 4 Jahreskurse.

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr, ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren sechs Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Montag, den 1. Februar

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 46, 1. Stock.

Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, 3. Stock.

Unterseminar im Zimmer Nr. 64, 2. Stock.

Die Prüfungen in **Zeichnen, Singen** und **Turnen** sowie die **mündlichen Prüfungen** finden für das **Unterseminar** vom **2. bis 5. Februar** statt.

Alle für das Unterseminar gemeldeten Schülerinnen werden auch mündlich geprüft.

Schülerinnen von **Gymnasium A und B**, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Diese Prüfung findet **Montag, den 22. Februar 1954** statt. Für Gymnasium B und Unterseminar wird aus der Gruppe der Realien **Naturkunde** als Prüfungsfach bestimmt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen Montag, den 1. Februar. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten eine schriftliche Einladung.

Elternabend: Donnerstag, den 14. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

Abteilung II

Handelsschule

Gottfried Keller-Schulhaus, Minervastrasse 14, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 111, 1. Stock, Telefon 34 17 17.

Die Handelsschule umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Berufliche Abteilung**, 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss;
2. **Maturitätsabteilung**, 4 Jahreskurs, wovon 1 Jahr berufliche Abteilung und 3 Jahre Maturitätsausbildung. Kantonale Handelsmaturität.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1954 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden

Schriftliche Prüfung: Montag, den 1. Februar

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses (Eingang Minervastrasse 14) einzufinden.

Schülerinnen, die ausserdem an der **mündlichen Prüfung vom 22. Februar** teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

Elternabend: Freitag, den 15. Januar, 20 Uhr, in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses.

Abteilung III

Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

Grossmünster-Schulhaus, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 13, 1. Stock, Telefon 32 72 67 und 32 72 68.

Die Abteilung III umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 3 Jahreskurse, Diplomprüfung;
2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar**, 4 Semesterkurse, Diplomprüfung.

Die Abteilung III führt auch einen **Deutschkurs für Fremdsprachige**. Nähere Auskunft erteilt das Rektorat.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der **Frauenbildungsschule** ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** ist erforderlich: das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12-jährige Schulbildung sowie über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim. Verminderte Schulbildung muss durch hauswirtschaftliche und erzieherische Tätigkeit ausgeglichen sein.

Der nächste Kurs beginnt im **Herbst 1954**. Ausschreibung erfolgt Mitte August im Tagblatt der Stadt Zürich.

Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule: Montag, den 1. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal** des Grossmünster-Schulhauses einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet **Montag, den 22. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen **Montag, den 1. Februar**.

Elternabend: Dienstag, den 12. Januar, 20 Uhr, im Singsaal des Grossmünster-Schulhauses.

Zürich, den 14. Dezember 1953

Der Schulvorstand

Universität Zürich

Ehrenpromotionen

Die Medizinische Fakultät verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Medizin

Herrn Dr. Macdonald Critchley, in London, „in Anerkennung seiner grossen Verdienste um die Erforschung anatomisch-physiologischer, neuropathologischer und psychopathologischer Komponenten, Mechanismen und Wechselwirkungen beim Abbau höherer nervöser Funktionen“;

Herrn Prof. Dr. Jean Lhermitte, in Paris, „in Anerkennung seiner umfassenden, auf breiter biologischer Basis aufgebauten und fruchtbaren wissenschaftlichen Arbeit auf weiten Gebieten der Neurophysiologie, der Gehirnpathologie und der klinischen Neurologie, ganz besonders seiner bedeutenden Beiträge zur Kenntnis des Aufbaues und der mannigfachen Störungen des Körperschemas“;

Herrn Prof. Dr. Oskar Vogt, in Neustadt (Schwarzwald), „in Anerkennung seiner fruchtbaren Lebensarbeit gemeinsam mit seiner Gattin, Frau Dr. med. Cécile Vogt geb. Mugnier, und seiner hervorragenden Verdienste um die Anatomie und Pathologie des Gehirns, insbesondere bei der Erforschung der Myeloarchitektonik der Grosshirnhemisphären sowie bei der Herausarbeitung und Auswertung des Begriffes der Pathoklise“.

Zürich, den 5. Dezember 1953

Der Dekan: H. Mooser

Promotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1953, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

Von der Theologischen Fakultät:

Hasler, Victor Ernst, von Stäfa (ZH): „Gesetz und Evangelium in der alten Kirche bis Origenes. Eine auslegungsgeschichtliche Untersuchung“.

Zürich, den 18. Dezember 1953

Der Dekan: V. Maag

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Diethelm, Otto, von Schübelbach (SZ): „Grundsätzliches zur Frage der Auflösung handelsrechtlicher Körperschaften“;

Krauer, Hugo, von Zürich: „Die Erfahrungszahlen im schweizerischen Steuerrecht“.

Zürich, den 18. Dezember 1953

Der Dekan: W. Bickel

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

- Plakins, Harold Gregory, von New York: „Acute Postoperative Urinary Bladder Retention“;
- Steinegger, Armin, von Lachen (SZ): „Frakturheilung bei Kindern“;
- Angst, Julius, von Lengnau (AG): „Familienuntersuchung zur Frage des Zusammenhangs zwischen Diabetes insipidus und Persönlichkeitsstörungen“;
- Courcouta, Eumorphia, von Thessaloniki, Griechenland: „Etude de la sensibilité à un bactériophage de Proteus X 19“;
- Müller, Edith, von Wien: „Aetiologische und katamnestische Untersuchungen über Urticaria“;
- Joos, Hans, von Zürich und Flims (GR): „Die Pleuropneumonie-ähnlichen Mikroorganismen im Urogenitaltraktus des Menschen und ihre serologischen Eigenschaften“;
- Attinger, Ernst, von Winterthur: „Thrombose- und Embolie-Erkrankungen während der Jahre 1942 bis 1949 an der Universitäts-Frauenklinik Zürich, Gynaekologische Abteilung, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Therapie und Prophylaxe“;
- Flückiger, Paul, von Rohrbach (BE): „Ein Beitrag zur Genese der idiopathischen Thrombopenie“;
- Kaeser, Ernst Heini, von Schöftland (AG): „Das arteriovenöse Aneurysma im Sinus cavernosus“;
- Sulger Büel, Alfred, von Stein am Rhein (SH): „Primäre Multiplizität bösartiger Geschwülste in der Gynaekologie“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

- Neukomm, Pierre, von Zürich und Hallau (SH): „Löslichkeit, Druckfestigkeit und Porosität zahnärztlicher Zinkoxyphosphatzemente“;
- Gisler, Robert, von Altdorf: „Oberflächenkorrosion und Pulpabeeinflussung selbsthärtender Kunststoffe“.
- Zürich, den 18. Dezember 1953

Der Dekan: H. M o o s e r

Von der Philosophischen Fakultät I:

- Hartmann, Benedikt, von Schiers (GR): „Die nominalen Aufreihungen im Alten Testament“;
- von Arx, Bernhard, von Utzenstorf (BE): „Novellistisches Dasein. Spielraum einer Gattung in der Goethezeit“;
- Farbstein, Wolf, von Zürich: „Romantische Einflüsse in der Geschichte der Psychologie im deutschen Sprachgebiet. Carl Gustav Carus und die neuere Psychologie“;
- Frey, Paul, von Zürich: „Die zürcherische Volksschulgesetzgebung 1831 bis 1951. Ein Beitrag zur Geschichte der zürcherischen Volksschule“.

Zürich, den 18. Dezember 1953

Der Dekan: G. J e d l i c k a